

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.  
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société  
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative  
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 155 (1975)

**Vereinsnachrichten:** Reglement der Forschungskommission der Schweizerischen  
Naturforschenden Gesellschaft für den Schweizerischen  
Nationalfonds

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Reglement der  
Forschungskommission der Schweizerischen Naturforschenden Ge-  
sellschaft für den Schweizerischen Nationalfonds

Art. 1

Die Forschungskommission der SNG (im folgenden "Kommission" genannt) ist ein Organ des Nationalfonds (Art. 6, litt. d der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds); sie unterstützt den Nationalen Forschungsrat (im folgenden "Forschungsrat" genannt) in seinen wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben (Art. 20, Ziff. 1 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds).

Die Kommission kann auch von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft für Aufgaben der Forschungscoordination oder die Begutachtung von Forschungsprojekten der ihr angeschlossenen Fachgesellschaften herangezogen werden. Hierfür gelten die vom Zentralvorstand der SNG erlassenen Weisungen.

Art. 2

Die Kommission umfasst neun Mitglieder, deren Wahl nach Art. 3 erfolgt. Die Hauptbereiche der Naturwissenschaften sollten in ihr vertreten sein. Nach Möglichkeit ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Schweizerischen Hochschulen und gleichrangiger Forschungsanstalten zu achten.

Art. 3

Wählbar sind Mitglieder der SNG, die entweder als vollamtliche Dozenten an einer schweizerischen Hochschule oder als anerkannte Forscher ausserhalb einer Hochschule tätig sind.

Auf Antrag der Kommission und nach Anhören der Fachgesellschaften schlägt der Zentralvorstand der SNG Kandidaten vor.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Senat der SNG, wobei im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten das relative Mehr entscheidet. Die Wahl ist dem Forschungsrat bekannt zu geben.

Art. 4

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann das Mandat mehr als einmal verlängert werden. Das Mandat erlischt bei Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres.

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Senat der SNG gemäss Art. 3 einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode. Die Wahl wird dem Forschungsrat zur Kenntnis gebracht.

#### Art. 5

Die Kommission konstituiert sich selbst jeweils für die Dauer einer Amtsperiode.

Für administrative Aufgaben kann sie die Dienste des Generalsekretariats der SNG beanspruchen.

Sie erledigt ihre Geschäfte nach den Richtlinien des Forschungsrates und im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der SNG.

#### Art. 6

Die Kommission ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung von Gesuchen um Nachwuchsstipendien von jungen angehenden Forschern, die nicht an einer schweizerischen Hochschule tätig sind (Art. 18, Ziff. 3 der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds).

Die Verleihung der Stipendien geschieht nach den vom Forschungsrat erlassenen Richtlinien und hat als oberstes Ziel die Förderung des akademischen Nachwuchses in der Schweiz.

#### Art. 7

Die Kommission verfolgt laufend die Fortschritte der Arbeit bzw. der Weiterbildung ihrer Stipendiaten. Der Präsident oder die hierfür bezeichneten Kommissionsmitglieder sind dafür besorgt, dass die von ihnen betreuten Stipendiaten jeweils spätestens bei Ablauf des Stipendiums einen Arbeitsbericht abliefern.

Die Kommission hat ferner die Aufgabe, Gesuche um Forschungs- bzw. Publikationsbeiträge von einzelnen Forschern oder Forschergruppen, die keiner schweizerischen Hochschule angeschlossen sind, sowie von wissenschaftlichen Körperschaften zu Händen des Forschungsrates zu begutachten. Die Stellungnahme sollte sich beschränken auf eine Beurteilung der Klarheit der Zielsetzung, der Bedeutung und der Dringlichkeit des Forschungsprojektes sowie der Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens.

#### Art. 8

Die Stellungnahme kann auf dem Zirkulationsweg vorbereitet werden, wobei für jedes Gesuch die fachlich zuständigen Kommissionsmitglieder anzuhören sind; in besonderen Fällen können auch der Kommission nicht angehörende Wissenschaftler zur Vernehmlassung beigezogen werden. Gestützt auf diese Unterlagen redigiert der Präsident die Stellungnahme der Kommission zu Händen des Forschungsrates.

Die Archive und Sitzungsprotokolle der Kommission sind dem Forschungsrat jederzeit zugänglich. Die Kommission legt dem

Forschungsrat jährlich Rechnung ab über die Verwendung des ihr zugesprochenen Kredits für Nachwuchsstipendien.

Art. 9

Die Kommission unterbreitet dem Forschungsrat und dem Zentralvorstand der SNG jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 10

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds und den Zentralvorstand der SNG in Kraft.

Allfällige Aenderungen des Reglements sind dem Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds und dem Zentralvorstand der SNG zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SNG:

Genf, den 1. März 1975

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter

Genehmigt durch den Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, am 12. Juni 1975.